

Lärmschutz Infoblatt

Teil 2: Straßenseitiger Schallschutz

Stand: Jänner 2024

Antrag auf Feststellung der Beeinträchtigung durch Straßenverkehrslärm

Der Antrag ist von EigentümerInnen des zum Schutz vor Lärm gedachten Objektes, von dessen Hausverwaltung oder von MieterInnen mit Zustimmung der EigentümerInnen mittels des Formulars Gz. w2516-12.20 (im Internet unter www.salzburg.gv.at abrufbar) an das Amt der Salzburger Landesregierung, Infrastruktur und Verkehr, Postfach 527, A 5010 Salzburg, zu richten.

Grenzwerte an bestehenden Straßen

Bei Überschreitung des Beurteilungspegels von 60 dB im Tages- und Abendzeitraum [$L_{r,6-22h}$ bzw. $L_{r,Tag}$] und/oder 50 dB im Nachtzeitraum [$L_{r,22-6h}$ bzw. $L_{r,Nacht}$], verursacht von Verkehrsbewegungen **auf bestehenden Straßen** die dem Verwaltungsbereich des Landes Salzburg zuzurechnen sind, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und nach Prüfung und Zustimmung durch das Referat 6/06 Straßenbau neben der finanziellen Beihilfe bei Umsetzung objektseitiger (passiver) Maßnahmen auch die Möglichkeit der Umsetzung von straßenseitigen (aktiven) Maßnahmen in Aussicht gestellt werden.

Erläuterung zum passiven Lärmschutz

Siehe Lärmschutz-Infoblatt Teil 1 „Objektseitiger Schallschutz“.

Erläuterung zum aktiven Lärmschutz

Unter einer aktiven Lärmschutzmaßnahme versteht man im Allgemeinen straßenseitige Baulichkeiten wie z.B. absorbierende bis hochabsorbierende Schutzwandungen, den Schall abschirmende Wandschüttungen aber auch lärmindernde Beläge und dgl. Diese Baulichkeiten sind besser als objektseitige Maßnahmen geeignet - sofern vorhanden - auch liegenschaftsnahe Freiraumbereiche wie z.B. Terrassen und zum längeren Aufenthalt von Personen eingerichtete Gartenbereiche zu schützen.

Unter diesem Gesichtspunkt werden Lärmschutzmaßnahmen an der Straße auch dann noch als wirtschaftlich vertretbar erachtet, wenn die hierfür aufzuwendenden Kosten **das Dreifache** der Herstellungskosten passiver Maßnahmen für schutzwürdige Häuser nicht übersteigen.

Im Wirtschaftlichkeitsvergleich sind die Kosten der aktiven straßenseitigen Lärmschutzmaßnahmen den Kosten der hierdurch kompensierten objektseitigen (passiven) Lärmschutzmaßnahmen gegenüberzustellen.

Hinsichtlich der Wirkung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen wird eine **Pegelminderung von zumindest 5 dB** (subjektiv vom Menschen in etwa als ein Viertel weniger Lautheit empfunden) im Bereich der maßgeblichen schutzwürdigen Wohngebäude vorausgesetzt.

Hinsichtlich der Statik der Wandungen, unter Rücksicht auf das Orts- und Landschaftsbild und im Wissen, dass bei höheren Wänden und Wällen in der Regel nur gering höhere Abschirmwirkungen erzielt werden, wird für die Höhe von Wandungen und Wällen eine **Obergrenze von 4,0 m über Fahrbahnniveau** bestimmt.

Die Fundierung von neuen Lärmschutzwänden hat Sicherheiten/Reserven für eine **nachträgliche Erhöhung der Wandung bis zu 1,0 m** aufzuweisen. Zudem sind erd- wie straßenbautechnische Verhältnisse und Sichtverhältnisse in Bezug auf die Verkehrssicherheit vor Ort und sonstige wesentliche Ausschlusskriterien zu prüfen und die Machbarkeit von aktivem Schallschutz vom Referat 6/06 Straßenbau zu bewerten.

Förderwürdigkeit

Förderwürdig sind Objekte die dem ständigem Wohnzweck dienen und an einer Landesstraße vom Typ L oder B liegen. Vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung durch das Referat 6/06 Straßenbau gelten Beherbergungsbetriebe, Gastgewerbebetriebe, Schulen, Krankenhäuser, Altersheime, Bürogebäude und dergleichen und ausnahmsweise genehmigte Bauten innerhalb einer straßennahen Bauverbotszone (absichtliche Heranrückung an den/die Verkehrsträger) nicht als förderwürdig.

Voraussetzungen für die Schutzwürdigkeit (es müssen alle Voraussetzungen zutreffen):

- Der Lärmgrenzwert für den Tageszeitraum ($L_{r,Tag}$) muss zum Zeitpunkt der Antragstellung überschritten sein (durchschnittlicher Ist-Zustand im zugehörigen Kalenderjahr) und eine absehbare Verlegung der Landesstraße bzw. sonstige maßgebliche Verbesserung der Immissionslage vor Ort ist auszuschließen.
- Das betroffene Objekt muss entweder vor Errichtung der Straße bestanden haben oder mindestens 8 Jahre alt sein (Zeitpunkt der Baubewilligung, Kollaudierungsbescheid).
- Der Kauf des Objektes muss zumindest 8 Jahre zurückliegen. Nachträgliche Zubauten zum Wohnhaus sind als Neubauten zu werten.

Besondere Bedingungen:

- Fallweise kann sich der Bedarf ergeben, dass für die Umsetzung von Lärmschutzwandungen und -wällen Fremdgrund in Anspruch genommen werden muss. In diesem Fall wird eine Zustimmung aller EigentümerInnen zur Grundstücksabtretung vorausgesetzt.

Wirtschaftlichkeitsberechnung

Die aktive Lärmschutzmaßnahme gilt als wirtschaftlich vertretbar, wenn die Kosten (gemäß dem nachfolgend zitierten pauschalen Ansatz für aktive Schallschutzmaßnahmen) **bis zum Dreifachen der passiven Kosten** (pauschale Ansätze für die maßnahmenbedingt kompensierten Objektschutzmaßnahmen) betragen.

Bei der Erhöhung bestehender LS-Wände/-Wälle ist der Wirtschaftlichkeitsnachweis für die Erhöhung zu erbringen. Die Kosten der Erhöhung sind dabei ebenfalls den Kosten der kompensierten Objektschutzmaßnahmen gegenüber zu stellen.

Pauschale Ansätze zur Ableitung der Kosten aktiver und passiver Lärmschutzmaßnahmen:

- Bei einer Verkehrslärmbelastung von $L_{r,Nacht} = 51$ bis 60 dB wird ein Kostenansatz von EUR 1.000,- brutto je schutzwürdiger Öffnung für den Tausch bzw. der Sanierung des bestehenden Fensters bzw. der Außentüre und die Förderung eines Schalldämmflüsters zur Erhöhung des Schalldämmmaßes berücksichtigt.
- Bei einer Verkehrslärmbelastung von $L_{r,Nacht} = 61$ bis 64 dB wird ein Kostenansatz von EUR 1.500,- brutto je schutzwürdiger Öffnung für den Tausch bzw. der Sanierung des bestehenden Fensters bzw. der Außentüre und die Förderung eines Schalldämmflüsters zur Erhöhung des Schalldämmmaßes berücksichtigt.
- Bei einer Verkehrslärmbelastung von $L_{r,Nacht} \geq 65$ dB wird ein Kostenansatz von EUR 2.000,- brutto je schutzwürdiger Öffnung für den Tausch bzw. der Sanierung des bestehenden Fensters bzw. der

Außentüre und die Förderung eines Schalldämmlüfters zur Erhöhung des Schalldämmmaßes berücksichtigt

- Für beidseits hochabsorbierende Lärmschutzwände und Lärmschutzwälle mit einer Höhe bis 4,0 m über Fahrbahnniveau sind typische Kosten von EUR 220,- brutto je m² Ansichtsfläche anzunehmen. Im Fall von Sonderkonstruktionen wie z.B. bei Schutzwänden auf Brücken, Wänden mit Spezialgründungen und dgl. sind die Kostenansätze in Abstimmung mit dem Referat 6/06 Straßenbau projektspezifisch festzulegen.

Abwicklung von Projekten

4

Die beim Land Salzburg eingebrachten Anträge mit Bezug auf aktive Schallschutzmaßnahmen und allenfalls damit in Zusammenhang stehende ergänzende Unterlagen werden zu Beginn durch das Referat 6/06 Straßenbau auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit (z.B. liegen Überschreitungen der maßgeblichen Grenzwerte vor, sind ausreichend erzielbare Wirkungen möglich, sind Probleme oder Ausschließungsgründe anzumelden etc.) geprüft und bewertet.

Für die Projekts- und Bauplanung annehmbare Projekte werden von der zuständigen Dienststelle im Referat 6/06 Straßenbau in eine Reihungsliste aufgenommen. Dabei obliegt es dem Referat 6/06 Straßenbau Projekte in Abhängigkeit von der Zahl an schützenswerten Betroffenen und Anträge die bereits länger als 10 Jahre vorgemerkt sind - reihungsbezogen höher einzustufen.

Die Aufnahme von Projekten in die Reihungsliste erfolgt ohne Verpflichtung und ohne Verbindlichkeit für die Prüf- und Förderstellen und es werden dadurch z.B. für AntragstellerInnen keine subjektiv-öffentlichen Rechte begründet.

Projekte mit Kostenbeteiligung Dritter

Kostenbeteiligung von Gemeinden

Besteht bei Standortgemeinden Interesse an der vordringlichen Umsetzung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen, so können diese Maßnahmen umgesetzt werden, wenn die beteiligte Gemeinde zumindest 25% der resultierenden Brutto-Gesamtbaukosten (inkl. Planungskosten) übernimmt.

Förderung von Schutzmaßnahmen im „privaten“ Umfeld

Für die Errichtung von Lärmschutzwandungen und den im Zuge dieser Errichtung ergänzten objektseitigen Schallschutzmaßnahmen (d.h. Schallschutzfenster und Schalldämmlüfter) durch Liegenschaftseigner auf deren Grund und auf deren Veranlassung (z.B. eigenständige Planung, Einholen von baurechtlichen Genehmigungen und Erteilung der Aufträge zur Errichtung) kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und nach Prüfung und Zustimmung durch das Referat 6/06 Straßenbau eine finanzielle Beihilfe (nicht rückzahlbarer einmaliger Baukostenzuschuss bis zu EUR 15.000,- bzw. höchstens 25% der Brutto-Gesamtbaukosten inkl. Planungskosten) angefragt werden. Eine Doppelförderung - d.h. die erneute Förderung nach bereits vormals zugesprochener Förderung - ist jedoch ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Wirkung der aktiven „privaten“ Lärmschutzmaßnahmen wird eine Pegelminderung von zumindest 3 dB im Bereich der maßgeblichen üblichen Aufenthaltsbereiche im Freien zum schutzwürdigen Wohngebäude vorausgesetzt. Die Förderung von objektseitigen Schallschutzmaßnahmen setzt eine Überschreitung der Grenzwerte von 60 dB tags und/oder 50 dB nachts an den jeweiligen Gebäudeöffnungen voraus.

Sobald die Zustimmung des Referats 6/06 Straßenbau vorliegt, steht es den AntragstellerInnen frei einen Auftrag zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten an den Lärmschutzmaßnahmen an eine dazu berechnigte Firma zu erteilen. **Die Schlussrechnung ist innerhalb von neun Monaten ab Zusage der Förderstelle vorzulegen.** Sollte eine Terminüberschreitung eintreten, ist ein neuer Antrag zu stellen.

Die AntragstellerInnen erhalten nach Vorlage der Schlussrechnung die konkrete Vereinbarung zur Beihilfeleistung in 2-facher Ausfertigung zur Unterzeichnung übermittelt. Der in der Vereinbarung errechnete Beihilfebetrug wird nach Überprüfung der ausgeführten Arbeiten durch das Referat 6/06 Straßenbau, an AntragstellerInnen über dessen/deren Bankverbindung ausbezahlt. Sind AntragstellerInnen vorsteuerabzugsberechnigt, werden Beihilfen/Förderungen nur abzüglich der Umsatzsteuer geleistet.

5

AntragstellerInnen haben sich im Sinne des § 8 Datenschutzgesetzes, BGBl.I Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung einverstanden zu erklären, dass sein/ihr Name und seine/ihre Anschrift, sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Förderungsbeitrages veröffentlicht wird.

Projekte mit Kostenübernahme durch Dritte

Besteht **bei sonstigen Dritten** Interesse an der Umsetzung von - über die gegenständlichen Vorgaben hinausgehenden Lärmschutzmaßnahmen, so können diese Maßnahmen umgesetzt werden, wenn der betroffene Dritte **die dadurch entstehenden tatsächlichen Kosten** (diese können von den vorstehenden Pauschalen abweichen und es sind u.U. auch langfristige Aufwendungen für die Pflege und Erhaltung der Maßnahme zu berücksichtigen) selbst trägt und das Referat 6/06 Straßenbau und die Landesstraßenverwaltung der Errichtung zustimmt.